

Titel der Drucksache:

**Beschlusskontrolle Zur DS 1775/12
Verwaltungsgebühren für
Ortsteilveranstaltungen reduzieren**

Drucksache

2391/12

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	16.05.2013	nicht öffentlich
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile	25.06.2013	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Dem Wunsch auf Reduzierung von Verwaltungsgebühren konnte bereits in der Vergangenheit Rechnung getragen werden, da eine Reihe von Veranstaltungen in den Ortsteilen durch Ortsteilräte/Ortsteilbürgermeister durchgeführt wurden und diese zur Befreiung von Gebühren an den Oberbürgermeister/Amt für Ortsteile zur Genehmigung als städtische Veranstaltung beantragt wurden. Grundsätzlich gilt allerdings, dass für die Anmeldung von Veranstaltungen durch Vereine und andere die Vorgaben des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (ThürVwKostOMWAT) bzw. auf der Grundlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung gelten.

Da seit dem 31.12.2010 die Rahmgebühren für Amtshandlungen für entsprechend nachgefragte Leistungen mit Bezug auf Veranstaltungen gemäß Artikel 13 (2) der Richtlinie 2006/123 EG geändert wurden, sind diese allerdings nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen. Daher hat die genehmigende Behörde (Stadtverwaltung Erfurt) keine Ermessensfreiheit mehr. Demzufolge ist durch die Stadtverwaltung die im Auftrag gewünschte Änderung der Verwaltungskostensatzung nicht möglich. Nach wie vor gilt bei Veranstaltungen der Vereine, Verbände und sonstigen Antragstellern, insbesondere auch unter Berücksichtigung erzielter Einnahmen, dass eine generelle Befreiung nicht möglich ist (siehe oben).

Die Praxis der Gebührenbefreiung von wichtigen Veranstaltungen für die Ortsteile wird durch die Verwaltung (Amt für Ortsteile) in verantwortlicher Weise und im Konsens mit den Ortsteilbürgermeistern wahrgenommen. Die Einordnung von Ortsteilveranstaltungen, wie im Antrag gewünscht, kann und wird ausschließlich durch die Ortsteilbürgermeister/-räte vorgenommen.

In der Stellungnahme des Bürgeramtes in Verbindung mit der Abwägung des Amtes für Ortsteile wird in diesem Zusammenhang noch auf Folgendes hingewiesen:

Für den Fall der Durchführung einer Veranstaltung durch die Ortsteilbürgermeister bzw. Ortsteilräte als "städtische Veranstaltung" kommt eine Gebührenbefreiung nach § 1 (1) Nr. 3 ThürVwKostG zur Anwendung. Das bedeutet jedoch auch, dass die Ortsteilbürgermeister bzw. Ortsteilräte als Veranstalter für die damit verbundenen Aufgaben, wie z.B. die Organisation der Aufbauten, den kulturellen Ablauf, die Gewährleistung der sicherheitsrechtlichen Belange, die Einhaltung festgesetzter Sperrzeiten, die Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte sowie die Abfallbeseitigung usw., wahrzunehmen haben und bei Verstößen entsprechend in Anspruch zu nehmen sind.

Die als Anlage beigefügte Liste mit Veranstaltungen spiegelt einen Teil der Aktivitäten in den Ortsteilen wider, wobei allerdings zu beachten ist, dass die meisten dieser Veranstaltungen mit finanziellen Einnahmen verbunden sind. Bei Anträgen auf Gebührenbefreiung müssten deshalb von den Veranstaltern entsprechende Kostenkalkulationen vorgelegt werden, die von der Verwaltung allerdings nicht zu fordern sind.

Da es durch die genehmigenden Fachämter (Bürgeramt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Umwelt- und Naturschutzamt) keine gesonderten Statistiken/Erfassungen bezüglich erteilter Genehmigungen und ausgereicherter Kostenbescheide gibt, können nur Schätzwerte für das Jahr 2011 durch die betreffenden Ämter herangezogen werden. Daraus ergeben sich Einnahme im städtischen Haushalt von ca. 10.000 EUR.

Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass auf Grund der ausgereichten Gebührenbescheide für erteilte Genehmigungen auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes geplante Veranstaltungen nicht durchgeführt werden konnten. Solange es keine sachliche Möglichkeit gibt, einen Interessensausgleich zwischen erzielten Einnahmen der in Rede stehenden Veranstaltungen mit den notwendigen Kosten herzustellen, muss sich die Verwaltung an bestehende Rechtsgrundlagen halten.

Anlagenverzeichnis

Liste der jährlichen Veranstaltungen in den Ortsteilen

13.05.2013, gez. Hippel

Datum, Unterschrift